

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.07.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/01/0028

Rechtssatz

In den gemäß § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG gesondert vorzubringenden Gründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte (vgl. zuletzt den hg. Beschluss vom 17. Juni 2014, Zl. Ra 2014/04/0012, mwN, zur außerordentlichen Revision).